

Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2006 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Osterrönfeld zeigt in Gold ein blauer Schrägwellenbalken, darüber ein rotes, achtspeichiges Wagenrad, darunter ein schwarzes ornamentiertes, eiszeitliches Keramikgefäß, eingeschlossen von acht, vier zu vier gestellten roten Dreiecken.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch das Gemeindegewappen etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben. Unweit des oberen und des unteren Randes des Flaggentuches ist je ein waagerechter gelber Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Osterrönfeld Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 10.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000 €, nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,

8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblichen Räumen,
9. Vergabe von Aufträgen, soweit der preisgünstigste Bieter den Auftrag erhalten soll,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000 €,
11. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist,
12. Entscheidung über Zuschussanträge, die den Zuschussrichtlinien entsprechen,
13. Berufung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

Koordinierung der Ausschussarbeit, Personalangelegenheiten, Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeindevertretung, Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung, Verträge, Satzungswesen, Finanzwesen, Grunderwerb und Veräußerung, Steuern, Abgaben, Gewerbeangelegenheiten, Entscheidungen über Zuschussanträge, soweit nicht den Zuschussrichtlinien entsprechend, Prüfung der Jahresrechnung

b) Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

soweit der Ausschuss Aufgaben nach dem Bundeskleingartengesetz wahrnimmt, erhöht sich die Mitgliederzahl in seiner Eigenschaft als Kleingartenausschuss um je 1 Vertreterin oder Vertreter auf Vorschlag des Kleingartenvereins und des Ortsbauernverbandes

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Umweltschutz, Landschaftspflege, Dorfverschönerung, Straßen- und Wegeneubau, Fremdenverkehr, Tourismus, Denkmalschutz
Der Ausschuss nimmt Angelegenheiten des Kleingartenausschusses wahr.

c) Verkehrs- und Werkausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauhof, Freibad, Angelegenheiten des Brandschutzes, Ver- und Entsorgung, Straßen- und Wegeunterhaltung, Straßenbeleuchtung, Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften, Hoch- und Tiefbau, Verkehrswesen, Denkmalpflege

d) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sport-, Jugend-, Sozial-, Gesundheits- und Wohnungswesen, Familien- und Jugendhilfe, Seniorenarbeit, Partnerschaftspflege

- (2) In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (5) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) wählen, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen.

Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Osterrönfeld werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-eiderkanal.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Osterrönfeld am Amtsgebäude, Schulstraße 36 hingewiesen.
- (2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 22. April 2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30. April 2004, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20. Dezember 2006 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterrönfeld, den 21. Dezember 2006

Gemeinde Osterrönfeld
Der Bürgermeister

gez. Sibbel
(Jörg Sibbel)
Bürgermeister

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Hauptsatzung	21.12.2006	01.01.2007
1. Änderungssatzung	05.08.2009	01.07.2009